



GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 12. Mai 1967

Teil 1 Nr.6

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 67	Gesetz über den Vertrag vom 15. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen	49
2. 5. 67	Gesetz über den Vertrag vom 17. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	53

Gesetz

über den Vertrag vom 15. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen.

Vom 2. Mai 1967

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 15. März 1967 in Warschau Unterzeichneten nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht